

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1983	Nummer 31
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7123	30. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)	582
7123	31. 3. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerbl.-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	586

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 15 v. 22. 4. 1983		592
Nr. 16 v. 29. 4. 1983		592

7123

I.

Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen nach dem
Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für
Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und
Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 30. 3. 1983 – II/B 2-32-01/83 – 12/83

Der RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBI. NW. 7123) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das Datum in Nr. 3.1 Abs. 1 Satz 1 wird geändert in „31. 12. 1982“.
2. Die Jahreszahl in Nr. 3.2 Satz 1 wird geändert in „1963“.
3. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. 1983 und dem 31. 12. 1983 beginnen.
4. Das Datum in Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in „31. 12. 1983“.
5. In Nr. 6.1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Anträgen auf Gewährung der Zuschüsse kann bei bereits erfolgter Eintragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen stattgegeben werden, wenn die Eintragung vor dem 1. 6. 1983 vorgenommen wurde.

Anlage 1 6. Die Anlage 1 erhält nachstehende neue Fassung.

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in

über

Eingang bei der zuständigen Stelle

.....
zuständige Stelle (Kammer)

am:

in

Schl-Zahl

*)

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

Aktenzeichen

*)

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung der Firma:

Anschrift:

Straße

PLZ

Ort, Gemeinde

Auskunft erteilt:

Name/Tel. (Durchwahl)

Gemeindekennziffer: *)

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts

Wirtschaftszweig des Unternehmens

Schl-Zahl

*)

3. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 200,- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- der/die Auszubildende noch keine abgeschlossene Ausbildung besitzt,
- für den/die zusätzlich eingestellte(n) Auszubildende(n) andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze am 31. 12. 1982, Name der/des eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

5. Die Erhebung der nach dem Antragsformular erbetenen Daten beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW. Die Kenntnis der erbetenen Daten dient der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung. Eine Berücksichtigung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn die erbetenen Daten im Antragsformular enthalten sind.

6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

- a) Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule
- b) Fotokopie des Ausbildungsvertrages

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(rechtsverbindl. Unterschrift)

7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Starthilfeprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

.....
(zuständige Stelle)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Vermerke des Regierungspräsidenten:

Bewilligung

--	--

Antragsgemäß bewilligt

Im Auftrag

Ablehnung

--	--

Bescheiddatum

--	--	--

.....
(Unterschrift)

Doppel

--	--

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen an
Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in
gewerbl.-technischen Ausbildungsberufen
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - II/B 2 - 35-01/83 - 13/83 - u. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales - II C 2 - 3452.21 -
v. 31. 3. 1983

Der RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBI. NW. 7123) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Das Datum in Nr. 3.1 Abs. 1 wird geändert in „31. 12. 1982“.
 2. Die Jahreszahl in Nr. 3.2 Satz 1 wird geändert in „1963“.
 3. Nr. 3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung gehören.
 4. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. 1983 und dem 31. 12. 1983 beginnen.
 5. Das Datum in Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in „31. 12. 1983“.
 6. In Nr. 6.1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Anlage 1 7. Die Anlage 1 erhält nachstehende neue Fassung.

Anlage 2 8. Die Anlage 2 erhält nachstehende neue Fassung.

Anlage 1

Aufstellung der nach dieser Richtlinie zu fördernden Ausbildungsberufe

***)** Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzbauvorschriften für die Auszubildenden zu beachten

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	2845	Büchsenmacherin (Hw)
0510	Gärtnerin - Fachrichtungen Baumschulen, Obstbau, Pflanzenzüchtung und Samenbau, Garten- und Landschaftsbau - (Lw)	2849	Orthopädiemechanikerin (Hw)
		2850	Mechanikerin (I)
		2850	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin) (Hw)
1011	Steinmetzin (I)	2850	Kälteanlagenbauerin (Hw)*)
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	2852	Büromaschinenmechanikerin (Hw)
1211	Kerammodelleurin (I)	2859	Teilezurichterin (I)
1341	Glasinstrumentenmacherin (Hw)	2859	Gerätezusammensetzerin (I)
1341	Thermometerbläserin (I)	2865	Uhrmacherin (I)
1354	Feinoptikerin (I)	2865	Uhrmacherin (Hw)
1354	Feinoptikerin (Hw)	2910	Werkzeugmacherin (I)
1410	Chemiefacharbeiterin (I)	2910	Werkzeugmacherin (Hw)
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)*)	2912	Stahlformenbauerin (I)
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	2915	Prägewalzengraveurin (I)
1631	Buchbinderin (I)	2915	Stahlgraveurin (I)
1730	Druckerin (I)	3011	Gürtlerin (I)
1730	Druckerin (Hw)	3011	Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)*)	3013	Scherenmonteurin (I)
		3021	Silberschmiedin (I)
1831	Borstpinselmacherin (I)	3021	Silberschmiedin (Hw)
1831	Bürsten- und Pinselmacherin (Hw)	3022	Schmucksteinfasserin (I)

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf
3051	Klavierbauerin (I) *)	3741	Sattlerin (Hw)
3051	Klavier- und Cembalobauerin (Hw) *)	3742	Feinsattlerin (I)
3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw) *)	3911	Bäckerin (I)
3052	Orgelbauerin (I) *)	3911	Bäckerin (Hw)
3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)	4010	Fleischerin (I)
		4010	Fleischerin (Hw)
3054	Geigenbauerin (Hw) *)	4110	Köchin (I)
3055	Holzblasinstrumentenmacherin (I) *)	4121	Obst- und Gemüsekonserviererin (I)
3055	Holzblasinstrumentenmacherin (Hw) *)	4211	Weinhandelsküferin (I)
3110	Elektroanlageninstallateurin (I)	4220	Brauerin und Mälzerin (I)
3110	Elektroinstallateurin (Hw)	4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
3110	Energieanlagenelektronikerin (I)	4239	Süßmosterin (I)
3114	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)	4311	Molkereifachfrau (Lw)
3120	Fernmeldeelektronikerin (I)	4321	Müllerin (I)
3120	Fernmeldeinstallateurin (I)	4820	Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
3120	Fernmeldemechanikerin (Hw)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (I)
3130	Elektromaschinenbauerin (Hw)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
3130	Elektromaschinenmonteurin (I)	4850	Glaserin (Hw)
3133	Elektromaschinenwicklerin (I)	4913	Parkettlegerin (Hw)
3140	Elektrogerätemechanikerin (I)	4920	Polsterin (I)
3141	Elektromechanikerin (Hw)	4922	Fahrzeugpolsterin (I)
3142	Energiegeräteelektronikerin (I)	5010	Tischlerin (Hw) *)
3143	Feingeräteelektronikerin (I)	5010	Holzmechanikerin (I) *)
3143	Informationselektronikerin (I)	5021	Modelltischlerin (I) *)
3143	Nachrichtengerätemechanikerin (I)	5021	Modellbauerin (Hw) *)
3151	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)	5033	Böttcherin (Hw) *)
3153	Funkelektronikerin (I)	5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
3421	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)	5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
3421	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)	5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
3426	Textilmechanikerin (Weberei) (I)	5223	Handelsfachpackerin (I)
3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)	5491	Automateneinrichterin (I)
		6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)	6331	Baustoffprüferin (I)
3563	Kunststoff- und Schwergewebe-konfektionärin (I)	6331	Edelmetallprüferin (I)
3620	Textilmaschinenführerin (Veredlung) (I)	6861	Tankwartin (I)
3720	Schuhmacherin (Hw)	7140	Berufskraftfahrerin (I)
3722	Orthopädieschuhmacherin (Hw)	8344	Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Hw)
3741	Sattlerin (I)	9342	Gebäudereinigerin (Hw)

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in

über

Eingang bei der zuständigen Stelle

in

am:

zuständige Stelle (Kammer)

Schl-Zahl

*)

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen (Mädchenprogramm)

Aktenzeichen

*)

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung der Firma:

Anschrift:

Straße

PLZ

Ort, Gemeinde

Auskunft erteilt:

Name/Tel. (Durchwahl)

Gemeindekennziffer: *)

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts

Wirtschaftszweig des Unternehmens

Schl-Zahl

*)

3. Beantragte Zuwendung

I.

Es wird eine Zuwendung (laufender Zuschuß) in Höhe von 200,- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt

und/oder

II.

- a) Es wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM
für die Herrichtung des vorhandenen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 500,- DM)
oder
- b) ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM
für die Errichtung des erforderlichen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 800,- DM)
beantragt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- für die zusätzlich eingestellte Auszubildende andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- mit der Herrichtung/Errichtung von Sozialräumen nicht vor dem 1. 1. 1983 begonnen wurde (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt/nicht berechtigt ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze am 31. 12. 1982, Name der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

5. Die Erhebung der nach dem Antragsformular erbetenen Daten beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verfahrensgesetzes des Landes NW. Die Kenntnis der erbetenen Daten dient der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung. Eine Berücksichtigung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn die erbetenen Daten im Antragsformular enthalten sind.

6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

Fotokopie des Ausbildungsvertrages

(Ort)

(Datum)

(rechtsverbindl. Unterschrift)

7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Mädchenprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

(zuständige Stelle)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Vermerke des Regierungspräsidenten:

Bewilligung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Antragsgemäß bewilligt

Im Auftrag

Ablehnung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Bescheid datum

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

Doppel

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

(Unterschrift)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 22. 4. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	25. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	150
2124	14. 3. 1983	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	150
97	23. 3. 1983	Verordnung NW TS Nr. 1/83 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Förderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	151
	29. 3. 1983	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983	152

– MBl. NW. 1983 S. 592.

Nr. 16 v. 29. 4. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	10. 4. 1983	Verordnung zur Einrichtung eines Klinischen Vorstandes und der Bestellung eines Ärztlichen Direktors für die Medizinischen Einrichtungen der Universität Münster	154
	29. 3. 1983	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1983	155

– MBl. NW. 1983 S. 592.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,00 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X